

**Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“  
vom 6.4.1965 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29.12.1988  
(Abl. Reg. Ddf. vom 2.2.1989, Nr.27)**

**§ 1**

**Verbandsmitglieder**

Um gemeinsam die Aufgaben zu erfüllen, die sich aus der Ausgestaltung des Schwalm-Nette-Gebietes zu einem Naturpark ergeben, bilden die Kreise Heinsberg, Kleve, Viersen und die Stadt Mönchengladbach einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 16.07.1969 (SGV NW 202).

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im „Schwalm-Nette“-Gebiet nebst der dazugehörigen Randzone im Rahmen einer einheitlichen Naturpark- und Erholungsplanung die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Dazu gehören insbesondere

der Schutz und die Pflege wertvoller naturnaher Biotope und Landschaften sowie die Anreicherung, Entwicklung und Renaturierung verarmter und geschädigter Landschaftsteile  
die Erschließung für die naturbezogene Erholung sowie der Ausbau und die Unterhaltung von Anlagen zu Erholungszwecken  
die natur- und landschaftskundliche Informations- und Bildungsarbeit.

Bei der Durchführung dieser Aufgaben kann sich der Zweckverband bereits bestehender einschlägiger Einrichtungen und Organisationen bedienen.

Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 3**

**Name und Sitz**

Der Zweckverband führt den Namen „Naturpark Schwalm-Nette“. Er hat seinen Sitz am Sitz der Kreisverwaltung Viersen.

**§ 4**

**Organe**

(1) Organe des Zweckverbandes sind die Versammlung (§§ 5 - 8) und der Vorstand (§ 9).

(2) Neben diesen Organen wird ein Ausschuss (§ 10) und ein Beirat (§ 12) gebildet.

**§ 5**

**Zusammensetzung der Versammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 17 Mitgliedern. Auf die Verbandsmitglieder entfallen:

Stadt Mönchengladbach 1 Vertreter  
Kreis Kleve 3 Vertreter  
Kreis Heinsberg 6 Vertreter  
Kreis Viersen 7 Vertreter

(2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus.

(5) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.

(6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(2) Sie beschließt insbesondere über

den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,  
die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,  
die Wahl des Verbandsvorstehers,  
die Entlastung des Verbandsvorstehers,  
die Änderung der Satzung,  
die Auflösung des Zweckverbandes,  
die Zusammensetzung des Beirates.

(3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsausschuss oder dem Verbandsvorsteher Aufgaben mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten zur selbständigen Entscheidung übertragen.

## **§ 7**

### **Beschlüsse der Verbandsversammlung**

(1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Mitgliedskörperschaften wenigstens die Hälfte der Gesamtstimmenzahl erreichen. Besteht Beschlussunfähigkeit, so ist der Vorsitzende verpflichtet, binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung zur Beratung über denselben Gegenstand einzuberufen. In dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(2) Änderungen der Satzung, insbesondere der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 5 (1) der Satzung.

(3) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

## **§ 8**

### **Sitzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden, mindestens zweimal im Rechnungsjahr, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen einberufen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.

(2) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsteher oder einen von Ihm zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Auf Antrag eines Versammlungsmitgliedes oder auf Vorschlag des Verbandsvorstehers kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

## **§ 9**

### **Verbandsvorsteher**

Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder auf sechs Jahre, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören, sind jedoch berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

Der Verbandsvorsteher kann sich mit Einverständnis der Verbandsversammlung zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte des Zweckverbandes der Verwaltung seines Kreises oder sonstiger Stellen bedienen.

## **§ 10**

### **Verbandsausschuss**

Der Verbandsausschuss besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder. Sie können durch einen anderen Beamten des Verbandsmitgliedes vertreten werden. Vorsitzender des Verbandsausschusses ist der Verbandsvorsteher.

Der Verbandsausschuss hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten, den Verbandsvorsteher bei der Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben zu unterstützen und, falls ihm durch die Verbandsversammlung besondere Aufgaben übertragen werden, die hierfür erforderlichen selbständigen Entscheidungen zu treffen.

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 11**

### **Entschädigung**

Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung erhalten die Mitglieder Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

Als Entschädigung für den durch die Sitzung verursachten Aufwand wird pauschal ein Betrag von 28,-- DM gezahlt.

Den Mitgliedern werden die notwendigen Fahrkosten ersetzt. Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die wirklichen Auslagen erstattet. Für die Benutzung von anderen als den im Satz 2 genannten Beförderungsmitteln werden für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges 0,42 DM vergütet. Sofern ein Kraftfahrzeug unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, entfällt die vorgenannte Vergütung.

Die Mitglieder erhalten eine Verdienstausfallentschädigung, die für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Erstattet wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall. Dabei darf ein Höchstbetrag von 50,- DM je Stunde nicht überschritten werden.

Für Sitzungen des Verbandsausschusses, des Beirates und der Fach- und Gebietsausschüsse werden keine Entschädigungen gezahlt.

## **§ 12**

### **Beirat**

(1) Die Zusammensetzung des Beirates wird durch die Verbandsversammlung geregelt. Ihm sollen Vertreter der Gemeinden und der sonstigen interessierten Stellen angehören, z. B. Vertreter der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Heimat- und Wandervereine.

(2) Vorsitzender des Beirates ist der Verbandsvorsteher. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Er hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

(3) Der Beirat soll die Arbeit des Zweckverbandes unter Verwertung der besonderen Erfahrungen der beteiligten Organisationen und Stellen durch eine beratende Tätigkeit anregen und fördern.

(4) Der Beirat kann Fachausschüsse und Gebietsausschüsse bilden.

## **§13**

### **Personal**

Der Zweckverband hat das Recht, Beamte anzustellen sowie Angestellte und Arbeiter einzustellen.

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter werden vom Verbandsvorsteher ernannt / eingestellt, befördert / höhergruppiert und entlassen.

Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher oder seinen Stellvertreter und durch ein weiteres Verbandsausschussmitglied.

Dienstvorgesetzter ist der Verbandsvorsteher.

## **§ 14**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage. Sie gliedert sich in eine

Investitions- und eine Verwaltungsumlage auf.

Jedes Verbandsmitglied trägt die Kosten der Investitionen und Investitionsförderungsmaß-

nahmen in seinem Gebiet, soweit sie nicht durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind (Investitionsumlage). Erstreckt sich eine Maßnahme auf das Gebiet mehrerer Verbandsmitglieder, so trägt jedes Verbandsmitglied den auf sein Gebiet entfallenden Teil der anderweitig nicht gedeckten Kosten.

Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs bei nicht vermögenswirksamen Ausgaben erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Verwaltungsumlage. Ihre Berechnung gliedert sich wie folgt auf:

Zur Finanzierung der nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Kosten für Maßnahmen, die im Gebiet eines oder mehrerer Verbandsmitglieder durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen des Abs. 2 entsprechend.

Die Deckung des sonstigen Bedarfs erfolgt nach dem Verhältnis der Gebietsanteile der Verbandsmitglieder am „Schwalm-Nette“-Gebiet.

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden vom Vorstandsvorsteher unentgeltlich geführt.

Der nebenamtliche Geschäftsführer erhält mit Genehmigung der Verbandsversammlung eine Entschädigung.

## **§ 15**

### **Ansprüche beim Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes**

Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es kann nur zu den bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Kosten des Zweckverbandes entsprechend § 14 Abs. 2 und 3 herangezogen werden.

## **§ 16**

### **Auseinandersetzung**

Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, so wird das nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Grund- und Sachvermögen Eigentum des Verbandsmitgliedes, in dessen

Gebiet es liegt; das Kapitalvermögen wird auf die Mitglieder in dem Verhältnis verteilt, in dem sie in den drei letzten Jahren vor der Auflösung des Zweckverbandes gem. § 14 Abs. 3 b zu den Verwaltungskosten beigetragen haben.

Die Verbandsmitglieder haben das ihnen nach Abs. 1 und 2 zugewandte Vermögen für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Dabei ist die Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I Seite 1592) zu beachten.

Ein etwaiger Fehlbetrag wird durch die Verbandsmitglieder entsprechend § 14 Abs. 2 und Abs. 3 abgedeckt. Falls eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Die Bediensteten des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der § 128 Abs. 2, 129 und 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BGBl. III 2030-1) von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

## **§ 17**

### **Anwendung der Kreisordnung**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

## **§ 18**

## **Bekanntmachung**

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf veröffentlicht.

### **§ 19**

#### **Entstehung des Zweckverbandes**

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.

### **§ 20**

#### **Übergangsvorschrift**

Die z. Z. der Satzungsänderung der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder verbleiben im Amt. Die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder wählen die ihnen durch diese Satzungsänderung zustehenden zusätzlichen Mitglieder.

Kempen, den 23. Februar 1965

Für den Kreis Kempen-Krefeld  
gez. Müller gez. Kienitz  
Oberkreisdirektor Kreisrechtsdirektor

Erkelenz, den 15. Februar 1965

Für den Kreis Erkelenz  
gez. Steinhüser gez. Jansen  
Oberkreisdirektor Kreisdirektor

Geilenkirchen, den 16. Februar 1965

Für den Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg  
gez. Dr. Kohlschütter gez. Dr. Esser  
Oberkreisdirektor Kreisdirektor

Geldern, den 25. Februar 1965

Für den Kreis Geldern  
gez. Ebbert gez. Jakobs  
Oberkreisdirektor Kreisdirektor

## **Genehmigung**

Die von den Kreisen Erkelenz, Geilenkirchen-Heinsberg, Geldern und Kempen-Krefeld vereinbarte Satzung des

Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette" wird hiermit gemäß § 10 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV NW S.190) genehmigt.

Düsseldorf, den 6. April 1965

31.14.01-24

Der Regierungspräsident  
gez. Baurichter

Stand: 01.10.1989